

## Verordnung

der Gemeinde Vaterstetten über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hunde-  
haltungsverordnung)

vom 28.07.2016

Die Gemeinde Vaterstetten erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungs-  
gesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.05.2016 (GVBl S. 159)  
und des Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – (BayRS V, S. 731) zuletzt  
geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007, folgende Verordnung:

### § 1 Freies Umherlaufen von Hunden

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen  
Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in allen öffentlichen Anlagen,  
insbesondere Sport- und Schulanlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb  
der im Zusammenhang bebauten Ortsbereiche des Gemeindegebiets Vaterstetten, vor allem im näheren  
Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen, verboten.

(2) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Hunden untersagt.

(3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung  
von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.  
Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Ag-  
gressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen  
Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(4) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Ab-  
zustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene  
Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der  
Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(5) Kampfhunde und große Hunde sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 1 dieser Ver-  
ordnung zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an der Leine zu führen; die Regelung über das generelle  
Mitnahmeverbot aus Absatz 2 dieser Vorschrift bleibt unberührt. Die Leine, die vor dem Betreten der  
Verbotsbereiche anzulegen ist, muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht über-  
schreiten. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr ange-  
legt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

(6) Freies Umherlaufen im Sinne des Absatz 1 liegt dann vor, wenn der Hund freien Auslauf nehmen  
kann, also nicht eingesperrt oder angekettet ist, bzw. an der Leine geführt wird.

## § 2 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 1 dieser Verordnung sind folgende Hunde:

1. Blindenführhunde
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Zollverwaltung und der Bundesbahn
3. Hunde, die zum Einsatz in einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde soweit der Einsatz dies erfordert.

## § 3 Reinhaltung der öffentlichen Straßen

Das Verunreinigen von öffentlichen Straßen, Anlagen und Gehwegen durch Hundekot ist verboten. Die Verunreinigung ist ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter oder die Person, die den Hund in Gewahrsam hat, zu beseitigen.

## § 4 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieser Verordnung verstößt, kann gem. Art. 18 Abs. 3 LStVG bzw. Art. 66 Nr. 5 BayStrWG i.V.m. § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden.

## § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Die Verordnung der Gemeinde Vaterstetten vom 19.09.1996 über das Halten von Hunden wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Gemeinde Vaterstetten, den 28.07.2016



Georg Reitsberger  
Erster Bürgermeister